

Schweizerisches Bundesblatt.

40. Jahrgang. IV.

Nr. 52.

1. Dezember 1888.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Gewährung von Rückzöllen.

(Vom 20. November 1888.)

Tit.

In ihrer letztjährigen Dezembersession hat die Bundesversammlung folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, Bericht zu erstatten über die Möglichkeit der Einführung von Rückzöllen, unter gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen Rohstoffe, auf welchen Zollrückerstattungen am geeignetsten Anwendung finden könnten.“

Im Verlaufe des letzten Dezenniums ist die Frage der Gewährung von Rückzöllen auf Exportfabrikaten, deren Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden müssen, in den eidgenössischen Räthen wiederholt zur Sprache gekommen. Es sei uns deßhalb gestattet, durch einen geschichtlichen Rückblick die daherigen Vorgänge in Erinnerung zu bringen.

In der Botschaft des Bundesrathes betreffend Aufstellung eines neuen schweizerischen Zolltarifs vom 16. Juni 1877 ist der Rückzölle zum ersten Mal Erwähnung gethan. Im Prinzip erklärte sich der Bundesrath als Gegner dieses Systems, weil für die wenigsten Industrien praktisch durchführbar. In Anbetracht jedoch der damals beantragten Erhöhung des Spritzolles von Fr. 7 auf Fr. 20 war in den neuen Tarifentwurf die Bestimmung aufgenommen, daß

für Sprit, der zur Herstellung von andern geistigen Getränken verwendet worden, bei der Ausfuhr der letztern die Hälfte des bezahlten Eingangszolles zurückzuvorgüten sei.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Tarifgesetz wurde jedoch abgelehnt, nachdem die ständeräthliche Kommission ihr Gutachten dahin abgegeben, daß bei Anlaß der Revision des Zollgesetzes die Frage der Rückvergütungen im Allgemeinen und nicht bloß hinsichtlich des Sprits in's Auge gefaßt und erledigt werden sollte. Die Kommission des Nationalrathes hatte in dieser Richtung keine bestimmt lautenden Anträge gestellt; sie beschränkte sich bloß darauf, die Aufmerksamkeit der Verwaltung auf die Rückzölle zu lenken. In der Kommission selbst war indessen auch die Ansicht vertreten, daß das Fallenlassen des Ausfuhrzolles bei einzelnen Fabrikaten genügen sollte.

Vor Abschluß der Tarifberathungen drängte sich die Frage der Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen in den Vordergrund. Es folgte die Vorlage des Bundesrathes vom 3. Juni 1879 betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einzelnen Waarengattungen, und der Bundesbeschluß vom 20. Juni gleichen Jahres, durch welchen die Eingangsgebühren für Tabak und Tabakfabrikate, sowie für Branntwein und Sprit erhöht wurden. Bei diesem Anlaß wurde von der Bundesversammlung das Postulat angenommen, es sei der Bundesrath eingeladen, zu untersuchen, ob und in welchem Verhältnisse Rückzölle auf denjenigen schweizerischen Fabrikaten gewährt werden können, die durch die erhöhten Eingangsgebühren auf Tabak und Sprit berührt werden.

In seiner Botschaft vom 27. November 1879 beantragte hierauf der Bundesrath die Einführung eines Rückzolles zu Gunsten des Exports von Cigarren; die Vorlage wurde jedoch an den Bundesrath zurückgewiesen in dem Sinne, daß die Behandlung dieses Gegenstandes anläßlich der Zolltarifrevision (II. Berathung) wieder aufzunehmen sei.

Allein am 5. März 1881 wurde der Bundesrath auf gestellte Motion der Herren Favon und Genossen vom Ständerathe neuerdings eingeladen, beförderlichst Anträge im Sinne der Gewährung von Rückzöllen für die schweizerische Industrie im Allgemeinen und für Tabakfabrikate insbesondere vorzulegen.

Der Bundesrath entsprach dieser Einladung mit seiner Botschaft vom 24. Mai gleichen Jahres unter Vorlage eines Beschlußentwurfes, in welchem ein Rückzoll sowohl für Cigarren als auch für Rauchtobak vorgesehen war. Der Ständerath stimmte dem Entwurfe mit unwesentlichen Aenderungen bei; der National-

rath hingegen beschloß, mit Rücksicht auf die vielen Komplikationen, die das Gesetz für die Verwaltung zur Folge haben würde, sowie von der Ansicht ausgehend, daß die Frage am besten bei Anlaß der Berathung des Zolltarifs gelöst werde, auf den Vorschlag zur Zeit nicht einzutreten, welchem Beschlusse der Ständerath nachträglich ebenfalls beiträt.

Die Rückzollfrage kam demgemäß bei der II. Berathung der Tarifrevision zur nochmaligen Behandlung. Diesmal hatte der Bundesrath seinen Standpunkt geändert. In der Botschaft vom 3. November 1882 bezeichnete er geradezu die Vermeidung des Systems der Rückzölle als einen der Hauptziele der Tarifrevision. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Maßnahme einen komplizierten Verwaltungsapparat erfordern würde, wogegen sich andererseits eine begriffliche Abneigung kundgegeben hätte. Die nationalrätliche Kommission erklärte sich auch diesmal grundsätzlich gegen das System, für welches sie keinen volkswirtschaftlichen Grund finden konnte.

Dagegen sagt die ständerätliche Kommission in ihrem Berichte vom 19. Juni 1883:

„Die Rückzölle wurden grundsätzlich abgelehnt und die Eventualität, darauf zurückzukommen, nur für den Fall in's Auge gefaßt, als die endgültige Feststellung der Einfuhrzölle auf einzelnen Waarengattungen, welche als Halbfabrikate für Exportartikel dienen und vom Auslande bezogen werden müssen, konstatiren würde, daß die Konkurrenzverhältnisse eine solche Maßregel im Interesse unseres Ausfuhrhandels gebieterisch fordern.“

Die Geneigtheit, auf die Rückzollfrage je nach Gestaltung der Verhältnisse zurückzukommen, findet sich hierin in unzweideutiger Weise ausgesprochen, während der Bundesrath in seiner Botschaft vom 3. November 1882 den Standpunkt vertreten hatte, daß diesen Verhältnissen eher durch Ermäßigung der bezüglichen Eingangszölle Rechnung getragen werden könnte und sollte.

Rückzölle waren damals beansprucht zu Gunsten der Tabak-, Maschinen- und Schuhwaarenindustrie, der Absinthe- und der Chokoladefabrikation. In der Folge langten alsdann gleiche Begehren ein von einer Anzahl Liqueurfabrikanten der romanischen Schweiz, sowie von Seiten der Milchsiederei Cham.

Für einmal hatte nun die Bundesversammlung entschieden. Die Frage schien aber für einzelne Industrien nachgerade von Be-

deutung geworden zu sein. Schon am 8. Mai 1885, also kurz nach Inkrafttreten des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884, wendete sich die Genfer Handelskammer mit dem Ansuchen an den Bundesrath, es möchte diese Frage mit Bezug auf den Export von Tabakfabrikaten neuerdings in Erdauerung gezogen werden. In einer spätern Petition der schweiz. Tabak- und Cigarrenfabrikanten, d. d. 12. Oktober 1885, wurde indessen das Postulat der Genfer Handelskammer unter dem Vorbehalte fallen gelassen, daß an Stelle des Rückzolles eine Zollerhöhung auf importirten Tabakfabrikaten, sowie eine Zollermäßigung für den Rohtabak zu treten habe.

Daß nämlich bei Einführung des Rückzolles die Ausübung einer Kontrolle mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, haben die Petenten selbst unumwunden zugegeben.

Die Rückzollfrage erhielt endlich ganz bestimmte Fassung durch Annahme des Eingangs erwähnten, sowie eines weitern Postulats, lautend:

„Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen für Erleichterung der Ausfuhr von Tabakfabrikaten“,

das gleichzeitig mit dem erstern aufgestellt worden war.

Die Botschaften des Bundesrathes vom 19. November 1886 und 6. Mai 1887 hatten die Rückzollfrage nicht speziell berührt. Derselben war nur beiläufig bei den Tabakfabrikaten Erwähnung gethan, in dem Sinne, daß sie ohne ganz ungewöhnliche Kontrollmaßregeln nicht durchführbar sei.

Die Rückzollfrage im Allgemeinen.

Unter Bezugnahme auf das Dezemberpostulat haben Petitionen eingereicht:

- 1) der Staatsrath des Kantons Freiburg;
- 2) die Fédération de la société d'agriculture de la Suisse romande;
- 3) der Regierungsrath des Kantons Bern;
- 4) der Staatsrath des Kantons Waadt;
- 5) der Regierungsrath des Kantons Zug,

und zwar sämmtliche zu Gunsten der Rückvergütung des Zuckerzolles an die schweizerischen Milchsiedereien.

Zur Betrachtung der Rückzollfrage im Allgemeinen ist es nothwendig, zunächst an folgende Verhältnisse zu erinnern.

Art. 29 der Bundesverfassung bestimmt bezüglich der Einfuhrzölle, daß die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe im Zolltarif möglichst gering zu taxiren seien. Die Stoffe nun, aus welchen unsere Exportfabrikate hergestellt werden, sind sehr verschiedener Natur; zur Verarbeitung gelangen eigentliche Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige, zum sofortigen Konsum geeignete Produkte, die je nach ihrer Beschaffenheit einer größern oder geringern Zollbelastung unterworfen sind, nach dem bisher gewohnten und soweit thunlich auch eingehaltenen Grundsätze, daß Rohstoffe am niedrigsten, Halbfabrikate und fertige Produkte stufenweise höher zu belasten seien.

Der Grundgedanke einer möglichst mäßigen Belastung des zu Fabrikationszwecken verwendeten sogenannten Rohmaterials scheint uns nun Wegleitung zu sein, wie die Rückzollfrage an die Hand genommen und durchgeführt werden sollte, ohne daß eine unbedingte Zollbefreiung, die weder in der Bundesverfassung, noch im Zollgesetz vorgesehen ist, geschaffen würde. Wir meinen nämlich eine Lösung in dem Sinne, daß nothleidenden Exportindustrien¹, deren Rohstoffe nach den gegenwärtigen Tarifbestimmungen eine besonders hohe Zollbelastung zu tragen haben, für so lange, als deren Nothlage andauert, eine theilweise Zollrückvergütung gewährt werden könnte.

Wir betrachten aber eine solche Maßregel als eine bloß ausnahmsweise, da wir auch heute noch den Standpunkt einnehmen, daß die systematische Einführung der Rückzölle so lange als möglich zu vermeiden sei. Sie soll auch nur insoweit zur Anwendung kommen, als die fiskalischen Interessen des Bundes dadurch nicht gefährdet werden, und mit Beschränkung auf solche Industrien, deren Erhaltung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Die gänzliche Entlastung zu Gunsten einiger Industrien würde einem Privilegium gleichkommen, durch welches alle diejenigen Industrien hintangesetzt würden, auf deren Rohstoffen keine hohen Zölle lasten und die daher von der geplanten Zollerleichterung zum Vornherein ausgeschlossen sind.

Hinsichtlich der praktischen Durchführung dieser Maßregel haben wir vor Allem die Schwierigkeit der Kontrolle zu erwähnen, die sich überall da geltend machen wird, wo die zu verarbeitenden Stoffe nicht ausschließlich Auslandsprodukte sind und wo demzufolge eine zollamtliche Ueberwachung der Rohstoffverwen-

dung und des Fabrikbetriebes wird angeordnet werden müssen; denn es kann dem Bunde, wie wir bereits in unserer Botschaft zur Tarifnovelle vom Jahre 1887 betont haben, kaum zugemuthet werden, Ausfuhrprämien für verarbeitete Rohstoffe inländischen Ursprungs zu verabfolgen. Ueber die nähern Details eines solchen Kontrolldienstes können wir uns indessen hier nicht verbreiten. Die Aufstellung definitiver Vorschriften erfordert eine vorgängige genaue Einsichtnahme der Fabrikationsverhältnisse, welche in jedem einzelnen Falle wiederum Spezialbestimmungen nothwendig machen werden.

Für Gewährung von Rückzöllen scheinen uns einzig folgende Industriegruppen in Frage zu kommen:

1. Gruppe. Zucker:
kondensirte Milch,
Chocolade.
2. Gruppe. Spirit:
Spirituosen (Absinthe, Magenbitter etc.),
Parfümerien.
3. Gruppe. Tabak:
Cigarren und Rauchtabak,
Schnupftabak.
4. Gruppe. Eisen:
Maschinen, inkl. Webereimaschinen und Webstühle,
emailirte Eisenwaaren.
5. Gruppe. Leder:
Schuhwaaren.
6. Gruppe. Baumwollgewebe, rohe:
Druckerei,
Färberei,
Stickerei.

Wir geben in nachfolgenden Tabellen

- 1) einen Ueberblick über die Zollbelastung der erwähnten Rohstoffe und
- 2) eine Darstellung des Belastungsverhältnisses mit Bezug auf das fertige Fabrikat.

1. Belastungsverhältniß der Rohstoffe.

Tarif-Nr.	Waare.	Zollansatz per q. brutto.	Werth per q. netto.	Belastung in Prozenten.
		Fr.	Fr.	
244	Zucker (Pilé, Krystallzucker)	7. 50	40 —	18,7
254	Sprit, 95 °	19. —	52. 08	43,8 *
237	Rohtabak	25. —	110. —	22,7
238	Karotten	35. —	160. —	21,9
120	Eisen	—, 10	8. —	1,2
121	"	—, 60	17. —	3,5
122	"	1. 70	21. —	8,1
	dekapirte Bleche		32. —	5,8
123	"	1. 30	20. —	6,5
124	"	3. —	45. —	6,7
125	"	4. —	55. —	7,8
82	Leder: a. Sohlleder	8. —	350. —	2,8
	b. anderes Leder	8. —	725. —	1,1
	Rohe Baumwollgewebe:			
284	größere Nummern	8. —	335. —	2,4
285	feinere Nummern**	14. —	625. —	2,8

* Hiebei sind 20 % Tara in Berechnung gebracht.

** Kommen kaum in Betracht.

2. Belastungsverhältniß der Fabrikate.

Bezeichnung der Waare.	Zollansatz des Rohstoffes per q. brutto.	Werth des Fabrikats per q. netto.	Approximative Belastung in Prozenten.
1. Gruppe: Zucker.	Fr.	Fr.	
Kondensirte Milch	7. 50	97. —	3 ¹⁾
Chocolade		384. —	1 ²⁾
2. Gruppe: Sprit 95 °.			
Spirituosen, Absinthe, Magenbitter, etc.	19. —	190. —	6 ³⁾
Parfümerien und kosmet. Mittel	19. —	340. —	3,5 ³⁾

¹⁾ Bei 39 ¹/₃ beziehungsweise 40 % Zuckergehalt.

²⁾ Bei 50 % Zuckergehalt.

³⁾ Bei durchschnittlich 50 % Alkoholgehalt und unter Berücksichtigung der Bruttoverzollung.

Bezeichnung der Waare.	Zollansatz des Roh- stoffes per q. brutto.	Werth des Fabrikats per q. netto.	Approxi- mative Be- lastung in Prozenten.		
	Fr.	Fr.			
3. Gruppe: Tabak.					
<i>Rohtabak.</i>					
Cigarren	25. —	780. —	$\left\{ \begin{array}{l} 5,2^4 \\ 3,7^5 \end{array} \right.$		
Rauch- und Kautabak . . .				230. —	$\left\{ \begin{array}{l} 9,2^4 \\ 6,6^5 \end{array} \right.$
<i>Karotten.</i>					
Schnupftabak	35. —	180. —	$\left\{ \begin{array}{l} 22,1^4 \\ 15,8^5 \end{array} \right.$		
4. Gruppe: Eisen.					
a. Maschinen aller Art, nicht besonders genannte . . .	— . 10	a.	a.		
	— . 60	125. —	0,7 ⁶⁾		
b. Landwirthschaftliche und Müllereimaschinen . . .	1. 70	b.	b.		
	3. —	128. —	0,4 ⁶⁾		
c. Webstühle und Weberei- maschinen	4. —	c.	c.		
	etc.)	80. —	0,7 ⁶⁾		
Emaillirte Eisenwaaren . . .	1. 70	250. —	0,6		
5. Gruppe: Leder.					
Grobe Schuhwaaren	8. —	639. —	1,2		
Feine Schuhwaaren				1275. —	0,6
Stoffschuhe					
	(Leder: 80 %)				
6. Gruppe: Baumwollgewebe, rohe.					
aus niedern Garnnummern:					
gefärbt	8. —	546. —	1,4		
bedruckt				748. —	1,0
bestickt					
(Gewebe aus höhern Garnnummern kommen kaum in Betracht.)					

⁴⁾ Ausschließlich importirter Tabak.

⁵⁾ $\frac{2}{7}$ Tabak inländischer Production. Es wird angenommen, daß 100 kg. Tabak 60 kg. Cigarren und 115 kg. Karotten 100 kg. Schnupftabak ergeben.

⁶⁾ Nach dem Verhältniß der einzelnen Positionen zum Gesamtmaterialgewicht berechnet.

A. Die kondensirte Milch.

I. Produktion und Export.

Der Beginn der fabrikmäßigen Herstellung kondensirter Milch reicht in das Jahr 1866 zurück. Das Fabrikationsverfahren besteht in der Reduktion, auf ungefähr einen Viertel, des Wassergehaltes der frischen Milch mittelst Abdampfens im luftverdünnten Raume und Haltbarmachung derselben durch Zuckerzusatz.

Die Versuche, die kondensirte Milch ohne Zuckerzusatz darzustellen, hatten bisher nicht überall Erfolg. Mehrere Fabriken waren genöthigt, nach kurzem Bestehen den Betrieb einzustellen. Gegenwärtig ist es hauptsächlich die Erste schweizerische Alpenmilch-Export-Gesellschaft Romanshorn, welche die Kondensirung ohne Zusatz von Zucker betreibt.

Mit Zuckerzusatz kondensiren unseres Wissens zur Zeit sechs Fabriken, von welchen die Anglo Swiss Condensed Milk Co. in Cham mit Filiale in Düringen mit Bezug auf die Produktionsfähigkeit den ersten Rang einnimmt.

Nach den gedruckt vorliegenden Geschäftsberichten dieser Firma arbeitete 1886 ein Aktienkapital von 9 Millionen, 1887 ein solches von 11 Millionen Franken mit 7 Fabriken (2 in der Schweiz, 1 in Bayern, 3 in England und 1 in Amerika). Das arbeitende Kapital betrug:

1885	Fr. 18,155,680 :	Reingewinn	Fr. 2,102,027
1886	„ 18,006,390 :	„	„ 1,829,491
1887	„ 15,727,900 :	„	„ 1,521,648

Ausschließlich in der Schweiz etablirt sind gegenwärtig die Firmen:

- 1) Nestlé & Cie. in Vevey und Bercher;
- 2) Compagnie Franco-Suisse (Sitz der Gesellschaft in Besançon), mit Fabriken in Steffisburg und Avenches;
- 3) Swiss Condensed Milk Co. Fribourg (Epagny sous Gruyères).

Von diesen letztern drei Unternehmungen hat namentlich die erstgenannte mit nicht unerheblichen Opfern dahin gearbeitet, die Fabrikation im Inlande nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern beträchtlich zu vermehren.

Ueber die Produktionsgrundlagen dieser Fabriken können wir aus begreiflichen Gründen keine Detailangaben machen. Wir bemerken bloß im Allgemeinen, daß sowohl bezüglich der Arbeitslöhne als hinsichtlich der Fabrikations- und Generalkosten, namentlich aber auch hinsichtlich der Ankaufpreise der rohen Milch nicht unwesentliche Differenzen bestehen.

Wir haben soeben auf die vortheilhaften Jahresabschlüsse der Anglo Swiss Co. hingewiesen, während hinwieder nicht unbekannt ist, daß die übrigen Unternehmen sich nur mit Mühe halten können. Diese Thatsache ist nun offenbar nicht auf die Ungleichheit der örtlichen Lohn- und Preisverhältnisse des Inlandes zurückzuführen, sondern auf die hohe Rendite, welche die Anglo Swiss Co. durch den Betrieb der mit ungleich günstigeren Produktionsgrundlagen arbeitenden ausländischen Fabriken erzielt und an welcher das Gesamtkapital der Gesellschaft partizipirt. Es erscheint daher auch begreiflich, daß andere inländische Fabriken ebenfalls mit dem Gedanken umgehen, ihren Geschäftsbetrieb in's Ausland zu verlegen.

Die Preise lassen sich nicht mehr von der Schweiz aus beherrschen oder beeinflussen; sie werden von dem billiger fabrizirenden Auslande gemacht, und der schweizerische Produzent hat seine Verkäufe denselben anzupassen. Gegen eine solche Konkurrenz ist um so schwieriger aufzukommen, als bereits auch diese Industrie, trotz der kurzen Zeit ihres Bestandes, an Ueberproduktion zu leiden hat.

Der Geschäftsbericht der Anglo Swiss Co. pro 1885 sagt diesfalls:

„Das Geschäft in kondensirter Milch hat in den letzten zehn Jahren häufig mehr oder weniger an Ueberproduktion gelitten; doch nie in so starkem Maße, wie dies im Berichtjahre der Fall gewesen. In der Schweiz, in England, Irland, Norwegen, Holland, Deutschland, Italien und in Amerika bestehen zur Zeit genug Fabriken, um eine verdoppelte Nachfrage zu befriedigen. Von ungefähr 12 Firmen hat keine, soweit uns bekannt ist, während des Jahres 1885 stets voll fabrizirt. Mehrere haben nicht einmal die Hälfte ihrer Produktionsfähigkeit ausgenützt, andere haben es nicht auf einen Viertel derselben gebracht, und trotzdem, glauben wir, haben alle zu viel fertige Waare auf Lager, wir selbst nicht ausgenommen, wenigstens soweit es Schweizermilch betrifft.“

Sodann sagt der Bericht des Weitern:

„Die Nachfrage nach unserer englischen Milch hat auf allen Märkten zugenommen, wogegen der Absatz von Schweizermilch an einigen Orten stationär geblieben, an anderen sogar zurückgegangen ist.“

Die Folge aller dieser Verhältnisse war ein konstantes Sinken der Preise. Nachdem sich dieselben 1882—1884 auf gleichem Niveau gehalten, trat im Sommer 1885 eine Baisse ein, die seitdem in rapider Degression von Fr. 119 (per Kilozentner) bis Fr. 95 (Februar 1887) fortschritt. Nachher schwankte der Preis zwischen Fr. 95 und 99 und ging im April 1888 sogar auf Fr. 93. 26 zurück. Im Juni stand er wieder auf nahezu Fr. 97.

Die Preisdurchschnitte der letzten 4 Jahre waren:

1885	Fr. 115
1886	„ 102
1887	„ 97,09
1888 I. Semester	„ 94,67

In welchem Maße der Preisrückgang des Zuckers auf diese Baisse Einfluß hatte, sind wir nicht in der Lage, mit Genauigkeit feststellen zu können. Immerhin war derselbe kein ganz unwesentlicher Faktor. Für Stampf- (Pilé-) Zucker stand der Durchschnittspreis:

1882 auf Fr. 70,	1886 auf Fr. 39 $\frac{1}{2}$
1883 „ „ 64,	1887 „ „ 38
1884 „ „ 48,	1888 „ „ 44
1885 „ „ 47,	

per Kilozentner.

Nach den letzten Preislisten, die uns zu Gesichte kamen, standen die Exportpreise Mitte Juli d. J. bei einem Minimalquantum von 20 Kisten, Lieferung franko Bord London oder Liverpool, für schweiz. Milch auf Fr. 23. 35, für englische Milch auf Fr. 22. 10 per Kiste (Fabrik Cham); das Bureau in London der nämlichen Gesellschaft offerirte hingegen unterm 15. Juni beide Produkte zu 18 Shillings und 6 pences = Fr. 22. 80 per Kiste.

Der Betrag, um welchen die in der Schweiz produzierte Milch für den englischen Markt und für den Export höher zu stehen kommt, als die englische Milch, beziffert sich nach den Angaben der Chamer Fabrik auf Fr. 1. 60 per Kiste, wovon 60 Rappen auf den Zuckerzoll entfallen. Für die einzelne Büchse berechnet sich die Zollbelastung auf 1 $\frac{1}{4}$ Rappen, eine allerdings geringe Ziffer, die aber, summirt, doch eine erhebliche Summe ergibt.

Trotz des Preisrückganges hatte der Export bis in die letzte Zeit von Jahr zu Jahr zugenommen. Die Progression kam aber mit dem Jahr 1886 zum Stillstand und 1887 trat ein merklicher Rückschlag ein.

In den letzten 10 Jahren erzeugt der Export folgende Ziffern:

	q. netto	q. brutto
1878	46,872	64,197
1879	57,041	78,138
1880	67,374	92,293
1881	84,618	115,914
1882	84,837	116,215
1883	88,289	120,943
1884	107,292	146,975
1885	118,304	162,060
1886	131,066	179,542
1887	111,312	152,482

Das Maximum wurde demnach 1886 erreicht, während pro 1887 — zum ersten Male seit Bestehen der Industrie — ein Rückschlag von nahezu 20,000 q. netto zu konstatiren ist. Indessen steht trotzdem das Ergebnis von 1887 nicht unter der Durchschnittsziffer der letzten 5 Jahre.

Die zwei ersten Quartale des Jahres 1888 erzeigen hinwieder gegenüber den gleichen Quartalen des Vorjahres eine Zunahme von 5620 q. netto, so daß das Jahresergebnis von 1888 dasjenige von 1886 erreichen dürfte. Dieses Resultat scheint hauptsächlich den Anstrengungen derjenigen Firmen, welche nur in der Schweiz etablirt sind, zugeschrieben werden zu müssen, während auffällig ist, welch' bedeutenden Produktionsrückgang das inländische Geschäft der Anglo Swiss Co. zu verzeichnen hat. Er erklärt sich theilweise durch den Umstand, daß im Jahre 1885 mit allen Kräften gearbeitet und dadurch ein Vorrath angehäuft wurde, welcher in der Folge zur Einschränkung der Produktion nöthigte (Geschäftsbericht von 1886). Nun ist zwar ein momentaner Rückgang für das Exportgeschäft kein maßgebender Faktor. Andere Industrien sind dergleichen Wandlungen ebenfalls unterworfen, ohne daß deßwegen wirkliche Krisen zu befürchten wären. Es scheint aber, daß wirklich unsere inländische Produktion von Gefahr bedroht ist, da die Anglo Swiss Co. ganz offen die Absicht kund gibt, die ausländische Produktion zu verstärken, die inländische dagegen zu reduzieren.

Mit der Steigerung der Produktion in England und der daraus resultirenden höhern Kapitalrendite wird aber der Preis des englischen Marktes derart heruntergedrückt werden können, daß die schweizerische Produktion dieses Absatzgebiet wird aufgeben müssen. Es wäre dies zugleich eine ernstliche Gefährdung der ganzen Industrie, denn andere, gleich vorzügliche Absatzgebiete stehen zur Zeit nicht offen. Wohl ersehen wir aus den statistischen Tabellen, daß sich der Export auf alle Erdtheile erstreckt. Der Hauptabnehmer aber mit circa 85 % der Totalausfuhr war bisher England, das unser Produkt zollfrei aufgenommen hat.

Im Jahre 1887 bezogen:

	Menge	Werth
	q. netto	Fr.
England	93,692	8,959,643
Frankreich	5,691	528,924
Deutschland	3,558	419,937
Holland	2,418	261,563
Belgien	1,623	180,457
Holl. Indien	1,101	114,347

Dann folgen mit kleineren Ziffern: Vereinigte Staaten von Amerika, Spanien, Algier, Brasilien u. s. w.

Der Grund, weshalb andere Absatzgebiete für den schweiz. Export nicht erhältlich sind, liegt in den Schranken, welche uns die hohen Zölle des übrigen Auslandes entgegenzusetzen.

Wir erwähnen beispielsweise, daß Deutschland 60 Mark, Oesterreich 40 fl. per q. bezieht. Frankreich ist durch den schweiz. Handelsvertrag mit Fr. 22 (Generaltarif Fr. 31. 25) gebunden; der italienische Zoll beträgt Fr. 15.

Wie sehr nun aber die Interessen der Landwirthschaft von dem weitem Gedeihen der Kondensationsindustrie abhängig sind, ergibt sich aus folgender Betrachtung:

Im Jahre 1886 betrug, wie hievor erwähnt, die Ausfuhr von kondensirter Milch 131,066 q. netto entsprechend einem Rohmilchquantum von circa 38,660,000 Litern oder dem jährlichen Milch-erträgniß von 16,800 Kühen.

Für diese Quantität hätte die Landwirthschaft neue Verwerthung zu suchen. Sie wird zu wählen haben zwischen Weiterführung der Milchsiederei durch Gründung von Genossenschaften oder aber, weil einem solchen Unternehmen unter den dargestellten Verhältnissen keine günstige Prognose gestellt werden kann, der Käsefabrikation. Die Ueberproduktion an Käse würde dadurch so gesteigert, daß die Krisis anhaltend und für die Landwirthschaft unheilvoll werden müßte.

Wir haben s. Z. in der Botschaft zur Tarifnovelle den Gedanken ausgesprochen, daß die Landwirthschaft im Hinblick auf den Preisrückgang der Milchprodukte zu einem Produktionswechsel sich werde entschließen müssen. Dies ist auch heute die Ansicht der maßgebenden landwirthschaftlichen Kreise, indem dadurch, abgesehen von den sonstigen Vortheilen, die Fabrikation der Milchprodukte auf ein richtigeres Maß zurückgeführt werden könnte. In dieser Absicht hauptsächlich sind die bedeutenden Erhöhungen der Viehzölle beschlossen worden.

Bekanntlich finden aber Neuerungen, zumal solche, deren finanzielle Wirkung eine nicht unmittelbare ist, bei unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung schwer Eingang. Der kleine Landwirth insbesondere wird die Milchlieferung an Käsereien oder andere Milchverarbeitungsetablissemante der Viehaufzucht vorziehen. Dort erhält er direkte Baarzahlung, hier dagegen bringt ihm erst der Verkauf des 2—3 Jahre alten Thieres den finanziellen Ersatz für die Aufzucht. Hiezu gesellt sich überdies das Risiko, daß das betreffende Stück Vieh während der Aufzucht durch irgend einen

Zufall oder eine Krankheit zu Grunde gehen kann. Mit diesen kleinen Verhältnissen wird gerechnet werden müssen. Ohnehin darf man rückhaltlos behaupten, daß der Kleinbauer, der nur drei bis vier Stück Vieh zu halten im Stande ist, sich nicht mit der Aufzucht von Racenvieh und Mästung von Schlachtvieh wird befassen können noch wollen. Dies ist nur den größern Landwirthen möglich. Der kleine Landwirth wird nach wie vor auf die ganz unmittelbare Verwerthung seiner Milch angewiesen bleiben.

Diese Thatsache macht es den staatlichen Behörden zur Pflicht, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, um dem Lande die bestehenden Milchverwerthungsindustrien zu erhalten.

II. Der Zuckerrückzoll.

Wir haben früher schon darauf hingewiesen, daß der schweizerische Zuckerzoll eine nicht unerhebliche Belastung der kondensirten Milch bewirke, in Zahlen ausgedrückt 60 Rappen per Kiste à 48 Büchsen.

Der Zuckerzoll beträgt 18 % des Werthes des Zuckers und belastet mit 3 % das Kondensationsprodukt.

Die im Jahre 1887 ausgeführten 111,312 q. kondensirte Milch repräsentiren, bei durchschnittlich 39½ % Zuckergehalt, 43,968 q. Zucker, verzollbar zu Fr. 7. 50 per q. = Fr. 329,760.

Bringen wir in Anschlag, daß ein Theil dieses Exports aus nicht gezuckerter Milch besteht, so wird sich obige Summe effektiv um einige Tausend Franken reduzieren. Sie fällt aber dessenungeachtet schwer genug in's Gewicht, wenn man bedenkt, daß der englische Produzent eine solche Abgabe nicht zu tragen hat, sondern seinen Zucker zoll- und steuerfrei beziehen kann.

Für die Schweiz ist der Zucker als Genußmittel ein geeignetes Steuerobjekt; im Jahre 1887 wurde einzig auf Pilé eine Zolleinnahme von Fr. 1,285,395 erzielt.

So gerechtfertigt nun für den innern Konsum diese Besteuerung ist, so schwer muß sie andererseits auf einer Industrie lasten, die sozusagen ausschließlich für den Export arbeitet und von jeher an den Verbrauch von ausländischem, d. h. der Verzollung unterworfenem Zucker angewiesen war, einer Industrie, die überdies mit unserer Landwirthschaft in so naher Beziehung steht. Wenn daher irgendwo, so scheinen uns hier die Voraussetzungen vorhanden zu sein, welche die Gewährung einer theilweisen Zollrückerstattung im Sinne un-

serer vorausgegangenen allgemeinen Erörterungen rechtfertigen würden.

Es haben sich andererseits aber auch Stimmen hören lassen, die ihrer Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß man mit dem Gedanken umgehe, von Staatswegen sich einer Industrie anzunehmen, welche so bedeutende Dividenden abwerfe, wie z. B. die Anglo Swiss Co., während andere Industrien von weit geringerer Rentabilität sich auch ohne ein solches Privilegium zufrieden geben müßten.

Es ist nicht zu bestreiten, daß speziell die Anglo Swiss Co. vortreffliche finanzielle Erfolge aufzuweisen hat, und daß bei diesem Unternehmen nicht von einer nothleidenden Industrie die Rede sein kann. Wir haben aber bereits Gelegenheit gehabt, über die Gründe dieser Rentabilität Aufschluß zu geben. Es wurde darauf hingewiesen, daß es die vortheilhaften Produktionsbedingungen der englischen Fabriken seien, welche den Geschäftsgewinn des Gesamtkapitals des Unternehmens hervorbringen. „Unsere Gesellschaft“ — sagt der gedruckte Geschäftsbericht von Cham pro 1886 — „ist jetzt in der angenehmen Lage, in einem Lande mehr fabriziren zu können und sich gleichzeitig in einem andern Lande einzuschränken, je nach den Vor- und Nachtheilen, welche in dem einen oder andern Lande entstehen in Folge von Veränderungen in der Gesetzgebung bezüglich des Einfuhrzollens auf Rohmaterial im Fabrikationslande oder des Einfuhrzollens für das Produkt im Absatzgebiete.“

In ungleich schlimmerer Lage aber befinden sich die andern schweizerischen Unternehmungen, die ihren Fabrikationsbetrieb nicht auf ausländisches Gebiet ausgedehnt haben. Diese sind es in erster Linie, die wir in's Auge fassen und denen wir die staatliche Unterstützung als nothwendig zuwenden möchten.

Diese Unterstützung müßte aber selbstverständlich für sämtliche Geschäfte nach den gleichen Faktoren bemessen werden. Vielleicht wird sich dann auch das Chamer Unternehmen zu einer erneuerten Produktionssteigerung entschließen können.

Die indifferente Haltung, welche dieses Unternehmen in letzter Zeit bezüglich der Rückzollfrage einnimmt, darf nicht verwundern; findet es seinen Gewinn nicht in der Schweiz, so reduziert es hier seinen Betrieb, vermehrt ihn dagegen in England, wo der Gewinn ein größerer ist. Diese Annahme findet sich auch in dem bereits erwähnten Geschäftsberichte der Anglo Swiss Co. pro 1886 bestätigt, indem unter Anderm gesagt wird:

„Das Interesse aller Aktionäre hätte eigentlich erfordert, daß wir schon früher in der Schweiz weniger und in solchen Ländern

mehr produziert hätten, wo man einsichtig genug ist, zu begreifen, daß Exportindustrien nicht durch Eingangszölle auf Rohstoff in Blüthe erhalten werden können“, und weiter:

„Für die Führung eines Geschäftes können im Uebrigen selbstverständlich keine Rücksichten des Patriotismus irgendwie ausschlaggebend sein. Uebrigens ist unser Geschäft kein schweizerisches, sondern es trägt einen internationalen Charakter, wie ja auch zirka ein Drittheil der Aktionäre im Auslande wohnt und von unsern sieben Fabriken fünf außerhalb der Schweiz liegen.“

In einem Schreiben an unser Zolldepartement äußert sich die Generaldirektion der Gesellschaft sogar dahin, daß man entweder außer der Zuckerzollvergütung noch eine Ausfuhrprämie von Fr. 1 per Kiste (Fr. 1 Ausfuhrprämie + 60 Rappen Zoll = Fr. 1. 60, um welchen Betrag das englische Produkt, wie wir früher gesehen haben, billiger zu stehen kommt) gewähren oder dann die ganze Frage fallen lassen sollte.

Wir möchten dessenungeachtet die Hoffnung auf eine befriedigende Gestaltung der Verhältnisse noch nicht aufgeben. Daß die Anglo Swiss Co. in der Nähe ihres Absatzgebietes Fabriken gegründet und unter günstigeren Bedingungen, als es in der Schweiz geschehen kann, dem Betrieb übergeben hat, ist eine geschäftliche und vom kapitalistischen Standpunkte aus begriffliche Maßregel. Dagegen glauben wir nicht, daß eine Betriebseinstellung des Haupttablissements so leicht stattfinden könne ohne ganz bedeutende Entwerthung der sehr hohe Summen repräsentirenden Immobilien. Zudem ist es Geschäftsmaxime der Unternehmung, gegen etwaige Betriebsstörungen gesichert und in der Lage zu sein, bei Betriebseinstellung der einen Fabrik die Produktion der andern in entsprechendem Maße zu steigern. Es dürften daher die allgemeinen Geschäftsinteressen auch im vorliegenden Falle überwiegen und die Fortsetzung des schweizerischen Betriebes als ein Gebot der Nothwendigkeit erscheinen lassen.

Daß die Rückvergütung des Zolles nur eine Gleichstellung mit andern Industrien, deren Rohstoffzölle sich innerhalb der üblichen Zollbelastungsgrenze bewegen, bezwecken soll, ist bereits angedeutet worden.

Was nun die Frage anbelangt, in welchem Verhältniß Zollrückvergütung zu gewähren sei, so glauben wir, es dürfte eine Reduktion der Zollbelastung des in Rede stehenden Artikels von 3 auf 1 % in Aussicht genommen werden können, was einer Rückvergütung von zwei Drittheilen des auf dem Zucker erhobenen Eingangszolles von Fr. 7. 50 (Tarif Nr. 244) resp. von Fr. 5 per q.

des mit dem fertigen Produkt wieder ausgeführten Zuckers entsprechen würde.

Nimmt man als Beispiel die Jahresausfuhr von 1887, 111,312 q., und veranschlagt man unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein Theil dieses Quantums aus ungezuckerter Milch bestand, den verbrauchten Zucker auf rund 37,000 q., so entspricht dies einem Zollbetrage à Fr. $7\frac{1}{2}$ von Fr. 277,500. Hievon fallen als Rückvergütung an den Exporteur zurück $5 \times 37,000 =$ Fr. 185,000, während $2\frac{1}{2} \times 37,000 =$ Fr. 92,500 dem Fiskus verbleiben. Als eine faktische Einbuße ist aber diese Rückzahlung nicht zu betrachten. Würde nämlich die Milchsiederei dem Untergang anheimfallen, so müßte sich die Zuckereinfuhr um den gegenwärtigen Bedarf der Kondensationsfabriken d. h. um jährlich zirka 37,000 bis 40,000 q. verringern, was einen größern Ausfall an Zolleinnahmen zur Folge hätte, als theilweise Zollrückvergütung, wobei immerhin ein ganz beträchtliches Steuererträgniß als Beitrag an die allgemeinen Verwaltungskosten abfällt.

Es ergibt sich aus dieser Darstellung, daß auch vom fiskalischen Standpunkte aus die Gewährung eines Rückzollens unter den gegebenen dermaligen Verhältnissen nicht zu beanstanden ist.

Es erübrigt uns noch, die Frage der Durchführbarkeit dieser Maßregel vom zolldienstlichen Standpunkte aus zu erörtern.

Unter den in Tabelle 1 hievor erwähnten Rohstoffen ist der Zucker der einzige der ausschließlich vom Auslande bezogen wird. Die Schweiz produziert ihn nicht, und angesichts der rücksichtslosen Konkurrenz der vier Hauptproduzenten Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Rußland, deren Rivalität auf dem Weltmarkte eine ungeahnte Entwerthung des Zuckers zur Folge hatte, dürfte die Einführung der Zuckerproduktion in der Schweiz auf Jahre hinaus unmöglich sein.

Für die Rückzollfrage sind daher, praktisch genommen, die Verhältnisse im konkreten Falle die denkbar günstigsten, da wir nur mit ausländischem Zucker zu rechnen haben und weil einzig Krystallzucker oder Pilé verwendet wird, beide verzollbar zu Fr. 7. 50 nach Nr. 244 des Tarifs. Dieser letztere Umstand ermöglicht auch die Aufstellung eines einheitlichen Rückvergütungssatzes zumal der Zuckergehalt der verschiedenen schweizerischen Fabrikate nicht wesentlich differirt.

Für die Zollverwaltung wird die Kontrolle keine besondern Schwierigkeiten bieten und voraussichtlich auch keine Personalverstärkung nothwendig machen. Man wird sich darauf beschränken

können, die zur Ausfuhr angemeldeten Sendungen zu verifiziren und ab und zu behufs Feststellung des Zuckergehaltes mittelst chemischer Analyse ein Muster zu entnehmen. Das Anmelde-, bezw. Deklarationsverfahren dürfte analog demjenigen sich gestalten, welches für die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten Alkoholfabrikaten zur Zeit in Kraft besteht.

Wir tragen daher auch vom zolldienstlichen Standpunkte aus gegen die Gewährung der theilweisen Rückvergütung des Zuckerzolles für den Export von kondensirter Milch keine Bedenken und beantragen Entsprechung mit der bereits angedeuteten Beschränkung auf die Dauer von vorläufig drei Jahren, Verlängerung vorbehalten, wenn eine solche in der Folge als nothwendig erachtet werden sollte.

Die Ergebnisse dieser Versuchsjahre werden uns hinsichtlich der Wirkungen des zu bewilligenden Rückzolles feste Anhaltspunkte liefern, um beurtheilen zu können, ob die Maßregel überhaupt den gewünschten allgemeinen Erfolg haben oder nur dazu dienen werde, die Konkurrenzverhältnisse der schweizerischen Milchsiedereien unter sich zu Ungunsten der kleinen Betriebe noch zu verschlimmern.

B. Die übrigen Industrien.

Während wir oben einen Fabrikationsrohstoff behandelt haben, der in der Schweiz nicht produziert wird und demnach hinsichtlich der Kontrolle bei Gewährung von Rückzöllen keine Schwierigkeiten bietet, gelangen wir nun bei Sprit, Tabak, Eisen, Leder und Baumwollgeweben zu solchen, welche zum Theil inländischen, zum Theil ausländischen Ursprungs sind.

Bei den diese Stoffe verarbeitenden Industrien machen sich daher in erster Linie Bedenken zolldienstlicher Natur geltend, indem Mittel und Wege gefunden werden müßten, um sowohl die Rohstofflager, als die fabrikmäßige Verarbeitung einer permanenten zollamtlichen Kontrolle zu unterstellen.

Eine solche Kontrolle mag bei einzelnen Industrien durchführbar sein, bei andern, wie z. B. bei der Maschinenindustrie, halten wir dieselbe, bessere Belehrung vorbehalten, für undurchführbar.

Fassen wir dann im Weitern in's Auge, daß der Bund, der die Rückzölle gewährt, nicht auch noch darüber hinaus die Kosten für das Kontrolpersonal tragen kann, sondern daß dieselben zu Lasten der betreffenden Industrien fallen würden, so will uns schei-

nen, daß der effektive Vortheil für den einzelnen Geschäftsinhaber äußerst gering ausfallen müßte, wenn nicht gar diese Kosten noch einen höhern Betrag erreichen, als die Zollvergütung ausmacht.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung lassen wir eine kurz gefaßte Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Industrien, wie sie sich aus dem der Verwaltung zugänglichen Material ergibt, folgen:

I. Chocolate.

	Ausfuhr.			Einfuhr.		
	q. Netto.	q. Brutto.	Werth. Fr.	q. Netto.	q. Brutto.	Werth. Fr.
1878	.	4476	.	.	88	
1879	.	4310	.	.	99	
1880	.	3486	.	.	115	
1881	.	3474	.	.	176	
1882	.	4143	.	.	150	
1883	.	4458	.	.	190	
1884	.	5320	.	.	245	
	q. Netto.	q. Brutto.	Werth. Fr.	q. Netto.	q. Brutto.	Werth. Fr.
1885	5361	6307	1,912,000	168	197	46,000
1886	5036	5925	1,944,000	224	263	72,000
1887	5022	5908	1,940,000	201	236	68,000
1888	} 3306	3889	1,259,000	330 *)	388	116,200
I.-III. Quart.						

Bei dieser Industrie haben die Verhältnisse mit denjenigen der Fabrikation von condensirter Milch insofern gewisse Aehnlichkeit, als auch hier ausschließlich importirter Zucker verwendet wird. Sie böte aber technisch größere Schwierigkeiten dar als jene, da der Zuckerzusatz bei den einzelnen Spezialitäten sehr verschieden ist, mithin auch verschiedene Rückvergütungssätze aufgestellt werden müßten, abgesehen von der Nothwendigkeit einer häufigern Musterziehung und den Kosten, die durch die Analyse dieser Muster der Verwaltung verursacht würden.

Die Belastung des fertigen Fabrikats durch den Zuckerzoll, die bei der condensirten Milch ungefähr 3 % ausmacht, beträgt aber für die Chocolate bloß 1 % und ist sonach erträglich. Die Ausfuhrergebnisse stehen in den Jahren 1887 und 1886 um circa 300 q. hinter 1885 zurück, übersteigen aber die Durchschnittsziffer

*) Wovon über $\frac{2}{3}$ Cacaopulver und Chocoladeteig.

der letzten 10 Jahre um mehr als 1000 metrische Zentner, ein Beweis, daß diese Industrie einer staatlichen Unterstützung nicht bedürftig ist. Der geringe Import ausländischer Chocoladen berechtigt sodann im Weiteren zu der Schlußfolgerung, daß unsere Chocoladefabriken ein günstiges inländisches Absatzgebiet besitzen.

II. Liqueure (Absinthe, Magenbitter etc.).

	Ausfuhr.		Einfuhr.	
	q. Netto.	Werth. Fr.	q. Netto.	Werth. Fr.
1885*)	5585	725,000	1663	540,000
1886	4365	712,000	1600	520,000
1887	3737	705,000	1557	505,000
1888 I. Semester	1526	298,000	268	87,000
(1887 I. Semester	2131	390,817	997	324,000)

Der Export von Liqueuren hat quantitativ seit 1885 abgenommen, vermuthlich infolge der Zollschranken, sowie der Maßnahmen, welche auch auswärts gegen den Alkoholkonsum ergriffen werden. Der Rückschlag im Jahre 1887 mag aber hauptsächlich von der Wirkung des Alkoholgesetzes und dessen successiver Vollziehung herrühren, weil die Bestimmungen über die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführtem Alkohol erst einige Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung gelangen konnten und infolge dessen der Export momentan gehemmt sein mochte.

Wir können aber die Gewährung eines Rückzollens trotz der momentanen Verminderung der Ausfuhr deshalb nicht befürworten, weil der Spirituosenfabrikation durch unsern Eingangszoll und die Monopolgebühr auf ausländischen Qualitätsspirituosen im eigenen Lande ein so lohnendes Absatzgebiet geschaffen wurde, daß der mögliche Ausfall im Export durch den Mehrabsatz im Innern reichlich ausgeglichen wird. Wie sehr der Import fremder Spirituosen infolge der Wirkungen des Alkoholgesetzes abgenommen, zeigen die statistischen Ergebnisse der ersten zwei Quartale von 1887 und 1888. Während 1887 noch 997 q. netto, im Werthe von Fr. 324,000, eingeführt wurden, beträgt die Einfuhr im entsprechenden Zeitraume 1888 nur noch 268 q., im Werthe von Fr. 87,000.

*) Eine vergleichende Zusammenstellung mit den frühern Jahrgängen ist nicht möglich, weil die frühern Zolltabellen nach anderm System angelegt waren.

III. Parfümerien und kosmetische Mittel.

	Ausfuhr.			Einfuhr.		
	q. netto.	q. brutto.	Werth. Fr.	q. netto.	q. brutto.	Werth. Fr.
1878		51			1243	
1879		142			1189	
1880		139			1037	
1881		307			1075	
1882		867			1164	
1883		732			1208	
1884		389			1485	
1885	449	898	130,000	537	1074	261,000
1886	466	932	131,000	601	1202	335,000
1887	488	976	154,000	697	1394	316,000
1888	193	386	76,000	365	730	170,000
i.-III. Quart.						

Die Fabrikation von Parfümerieartikeln hat einen namhaften Export nicht aufzuweisen. Den Absatz im Inlande begünstigen dagegen der Generaltarifsatz von Fr. 70 und die Monopolgebühr von Fr. 80 auf alkoholhaltigen Erzeugnissen.

Ein Rückzoll läßt sich daher auch hier nicht befürworten.

IV. Tabakfabrikate.

a. Cigarren und Cigaretten.

	Ausfuhr.			Einfuhr.		
	q. netto.	q. brutto.	Werth. Fr.	q. netto.	q. brutto.	Werth. Fr.
1878		2170			2657	
1879		2405			2452	
1880		2753			1633	
1881		2244			1605	
1882		3109			1601	
1883		4268			1783	
1884		4152			1838	
1885	2884	4807	2,128,000	1109	1848	3,493,000 (?)
1886	2817	4695	2,199,000	1099	1832	1,648,000
1887	3333	5555	2,615,000	1208	2013	1,812,000
1888	3319	5532	2,628,000	847	1412	1,270,000
i.-III. Quart.						

b. Rauch-, Schnupf- und Kantabak.

	Ausfuhr.			Einfuhr.		
	q. netto.	q. brutto.	Werth. Fr.	q. netto.	q. brutto.	Werth. Fr.
1878	.	1341	.	.	2889	.
1879	.	1415	.	.	1823	.
1880	.	1755	.	.	561	.
1881	.	1436	.	.	549	.
1882	.	1634	.	.	515	.
1883	.	1707	.	.	525	.
1884	.	1503	.	.	485	.
1885	1160	1365	223,000	443	521	244,000
1886	1246	1465	241,000	589	693	147,000
1887	753	886	158,000	403	474	100,000
1888 I.-III. Quart.	502	590	110,000	316	372	79,000

Seit Jahren ist es ständige Klage der Tabakfabrikanten, daß der schweizerische Zoll für den Import von Tabakfabrikaten zu niedrig, der Export dagegen durch den hohen Rohtabakzoll zu sehr belastet sei. Dieselbe findet quasi offizielle Bestätigung durch die Jahresberichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins, woselbst die Berichterstatter dieser Industrie sich in ähnlichem Sinne aussprechen.

Nach der Darstellung, die wir in unserer Botschaft betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 19. November 1886 über das Kapitel „Tabak und Tabakfabrikate“ gegeben, wäre allerdings ein besserer Absatz unserer fortwährend sich mehrenden Tabakfabriken nach dem Auslande wünschbar, da diese Industrie wie kaum eine andere an Ueberproduktion zu leiden hat.

Ob aber die schweiz. Zollgesetzgebung den Mangel an Absatz verschuldet und wie es um diese Absatzverhältnisse in Wirklichkeit bestellt sei, möge ein Rückblick auf die verschiedenen Phasen dieser Gesetzgebung zeigen.

Bis 1879 wurden folgende Einfuhrzölle erhoben:

	Per q. Fr.
für Rohtabak	7
„ fabrizirten Rauchtabak etc.	16
„ Cigarren und Cigaretten	30

Durch Bundesgesetz vom 20. Juni 1879, das sofort provisorisch und am 3. Oktober desselben Jahres definitiv in Kraft erklärt wurde, trat eine Zollerhöhung ein und zwar:

	per q.
für Rohtabak auf	Fr. 25
„ fabrizirten Rauchtabak etc. auf	„ 50
„ Cigarren und Cigaretten auf	„ 100

Diese Zollerhöhung blieb nicht ohne Wirkung: die Einfuhr fertiger Tabakfabrikate ging sofort ganz erheblich zurück (Cigarren 1879: 2452 q.; 1880: 1633 q.; Rauchtabak etc. 1879: 879 q.; 1880: 436 q.). Demnach muß mindestens im gleichen Maße der innere Konsum des einheimischen Fabrikats zugenommen haben.

Die Ausfuhr erlitt trotz der höhern Besteuerung des Rohstoffes nicht nur keine Verminderung, sie hat sich im Gegentheil — soweit wenigstens das Hauptexportprodukt, die Cigarren, in Frage kommt — bis heute auf nahezu das Doppelte gesteigert, und dies ungeachtet der Hindernisse, welche Tabakmonopol und Zollschranken des Auslandes unserm schweizerischen Fabrikat entgegensetzen. Bei den Rauchtabaken ist erst mit 1887 eine allerdings sehr erhebliche Exportverminderung zu verzeichnen.

Mit dem 1. Mai 1888 sind infolge der Tarifnovelle vom 17. Dezember 1887 weitere Zollerhöhungen eingetreten, nämlich:

für Rauchtabak etc.	von Fr. 50 auf Fr. 75 und
„ Cigarren und Cigaretten „ „	100 „ „ 150.

Sie bewirkten selbstverständlich eine momentane Zunahme der Einfuhr in den Monaten Januar bis April dieses Jahres; in der Folge wird aber voraussichtlich eine nochmalige, nicht unbedeutende Verminderung des Imports zu konstatiren sein.

Hervorzuheben aus den neuesten Quartaltabellen ist ferner, daß während der drei ersten Quartale von 1888 gegenüber dem gleichen Zeitraume des Vorjahres annähernd 1100 metrische Zentner netto Cigarren und Cigaretten mehr ausgeführt worden sind.

Dessenungeachtet und trotz der Thatsache, daß die schweizerische Zollgesetzgebung den Vertrieb des einheimischen Fabrikats im Lande selbst mächtig gefördert hat, vermag der Absatz mit der Ueberproduktion nicht Schritt zu halten. Das einzige Mittel, um das Gleichgewicht herzustellen, ist die Förderung des Exportes durch Gewährung von Zollerleichterungen*). Dieselben werden zwar für den Verkehr nach den mit Zoll- und Monopolschranken umgebenen europäischen Staaten keine merkliche Wirkung haben, wohl aber für die überseeischen Plätze, wo unsere Industrie bereits festen Fuß

*) Hinsichtlich Zollbelastung der Tabakfabrikate wird auf die Belastungstabelle 2 hievor verwiesen.

gefaßt hat (wie z. B. in Argentinien). Gegenwärtig hält es schwer, dem Exportgeschäft dorthin die wünschbare Ausdehnung zu geben, weil, abgesehen vom finanziellen Risiko, der ausländische Konkurrent, welchem Exportvergünstigungen in Form von Zoll- und Steuerrückvergütungen zukommen, sich gegenüber dem schweizerischen Exporteur entschieden im Vortheil befindet.

Man setzt nun seit Jahren die Hoffnung auf die Gewährung von Rückzöllen oder auf Herabsetzung des Eingangszolles für Rohtabak. Letztere ist von der tabakbauenden Bevölkerung der Schweiz anlässlich der Tarifrevision von 1887 sowohl in direkten Eingaben als durch ihre Vertreter in der Bundesversammlung und die Kantonsregierungen in nachdrücklichster Weise bekämpft worden, und auch die Räte haben nach lebhaften Debatten an dem Ansätze von Fr. 25 festgehalten. Die nationalrätliche Kommission hatte Ermäßigung auf Fr. 20 beantragt.

Die Zollermäßigung wäre in zolldienstlicher Hinsicht der Gewährung eines Rückzolles, welche, wie hienach näher auseinandergesetzt werden wird, mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, unbedingt vorzuziehen. Um aber den gehegten Erwartungen zu entsprechen, müßte eine Reduktion um mindestens Fr. 10, d. h. von Fr. 25 auf Fr. 15, in Aussicht genommen werden, was bei einem Jahresimport von 50,000 q. Rohtabak einen Ausfall auf den Zolleinnahmen von einer halben Million Franken zur Folge hätte. Eine solche Einbuße kann der Bund, zumal im Hinblick auf die gegenwärtig starke Inanspruchnahme der Bundesfinanzen, nicht ertragen.

Aber auch abgesehen von der Finanzlage würden wir Bedenken tragen, jetzt wieder mit einem dahinzielenden Vorschlage vor die Räte zu treten, nachdem dieselben kaum vor Jahresfrist die Zollermäßigung abgelehnt haben.

Was den Rückzoll anbelangt, so fallen folgende Verhältnisse in Betracht:

Der Gesamtimport an Rohtabak beläuft sich per Jahr auf circa 50,000 metrische Zentner; rechnet man hiezu die inländische Produktion mit circa 20,000, so ergibt sich, daß im Ganzen jährlich circa 70,000 metrische Zentner Rohtabak in den schweizerischen Fabriken verarbeitet werden.

Der Export an Tabakfabrikaten (Cigarren, Rauch-, Schnupf- und Kautabak) beziffert sich 1887 auf circa 4100 metrische Zentner netto, nämlich 3333 q. Cigarren und Cigaretten und 753 q. Rauch-, Schnupf- und Kautabak. Bei der Annahme, daß durchschnittlich aus 100 kg. Rohtabak 60 kg. Cigarren hergestellt werden können, würde zur Herstellung jener 3333 q. ein Quantum von 5555 q.

Rohtabak erforderlich sein. Die Gesamtausfuhr an Fabrikaten würde einem Rohtabakquantum von circa 6400 q. entsprechen, wovon ein Theil schweizerischen Ursprungs ist.

Da aber der in der Schweiz produzierte Rohtabak von der Rückzollvergütung ausgeschlossen werden müßte, so ergäbe sich für den Bund die Nothwendigkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen allfällige Versuche, die Rückvergütung auch für den einheimischen Tabak erhältlich zu machen, schützen zu können.

Unser Zolldepartement hat sich bemüht, einen Modus ausfindig zu machen, durch welchen dieser Zweck erreicht werden könnte, ohne zu dem oherösen und der Industrie wenig konvenirenden Mittel der direkten Beaufsichtigung des Fabrikbetriebes greifen zu müssen. Es mangelte auch nicht an Vorschlägen von Seiten der Interessenten, aber keiner derselben bietet der Verwaltung hinreichende Garantien gegen Mißbrauch.

Die Schwierigkeit der Kontrolle ohne permanente Ueberwachung der Fabriken durch besondere Zollbeamte ist übrigens auch von dieser Seite ganz rückhaltlos zugegeben worden. Fabrikbetrieb unter Zollaufsicht und zollamtlichem Mitverschluß wäre aber für den Fabrikanten lästig und zudem mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden, weil eigentliche Exportfabriken nicht bestehen und der Gang der Exportindustrie überhaupt kein regelmäßiger ist.

Ebenso wenig hat bis zur Stunde die Untersuchung, ob nicht das in Deutschland eingeführte Kontrolsystem unseren Verhältnissen angepaßt werden könnte, zu befriedigenden Resultaten geführt. Das deutsche System beruht auf der Bedingung, daß Fabriken und Waarenlager sich an Orten befinden müssen, wo ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt besteht. Bei uns kann aber kaum daran gedacht werden, in diesem Umfange interne Zollämter zu errichten.

Die Zollverwaltung wird indessen der Frage auch in nächster Zeit ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, und es ist die Untersuchung noch keineswegs als abgeschlossen zu betrachten.

Sodann erscheint auch die Frage, ob die Gewährung eines Tabakrückzolles den einheimischen Tabakbau benachtheilige, noch nicht genugsam aufgeklärt. Vorläufig ist zu konstatiren, daß gewisse ausländische Tabake, für welche bei Ausfuhr der Fabrikate Zollrückvergütung beansprucht werden kann, in diesem Falle billiger zu stehen kämen, als das einheimische Produkt. Es stände daher zu befürchten, daß alsdann nur noch ausländischer Tabak zur Fabrikation von Exportwaare Verwendung finden würde.

Was endlich die fiskalische Tragweite des Rückzolles anbetrifft, so ist zu bemerken, daß auf Grund der Exportziffer pro 1887, welche, wie hievor erwähnt, einem Rohtabakquantum von ca. 6400 q.

entspricht, unter Abzug von $\frac{2}{7}$ einheimischer Produktion und in der Voraussetzung, daß mindestens die Rückvergütung von zwei Dritttheilen des Eingangszolles in Aussicht zu nehmen wäre, annähernd Fr. 90,000 erforderlich sind, welche Summe mit der Ausdehnung des Exportgeschäftes sich steigern würde.

Bei dieser Sachlage können wir die Rückzollfrage mit Bezug auf die Tabakfabrikate noch nicht als spruchreif betrachten und überdies sollten unseres Erachtens Erfahrungen darüber abgewartet werden, welche Wirkungen die neuerdings erhöhten Einfuhrzölle auf den Import ausländischer Waare ausüben und in welchem Maße die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes für das einheimische Fabrikat sich steigern wird.

Wir müssen uns daher vorbehalten, diese Frage nach allen Seiten hin noch eingehender zu prüfen, um in einer spätern Spezialvorlage unsere definitiven Anträge den Räten zu unterbreiten.

In Verbindung damit wird auch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht ein Zollunterschied zwischen fermentirtem und nicht fermentirtem Rohtabak gemacht werden sollte, indem die Fermentation eine Gewichtsreduktion um ungefähr 20 % bewirkt, so daß unfermentirte Tabake, die ebenfalls eingeführt werden, dementsprechend höher belastet sind und in Wirklichkeit einem Zoll von Fr. 30 per q. unterliegen.

V. Maschinen, etc.

Nach dem Gewichte berechnet, gestalten sich Ein- und Ausfuhr an Erzeugnissen der Maschinenindustrie im Zeitraum der letzten 10 Jahre wie folgt:

Jahr.	Lokomotiven und Tender.		Andere Maschinen, fertige und vorgearbeitete Maschinenbestandtheile.	
	Einfuhr. q. brutto.	Ausfuhr. q. brutto.	Einfuhr. q. brutto.	Ausfuhr. q. brutto.
1878	1,397	517	42,033	92,167
1879	52	363	38,157	115,546
1880	1,731	564	54,940	124,172
1881	733	1828	57,659	140,841
1882	21,401	2529	57,144	172,874
1883	4,138	1664	61,591	185,337
1884	435	1636	59,550	199,729
1885	949	5916	69,573	209,129
1886	3,550	3994	79,329	172,261
1887	252	814	86,247	179,880

Ueber die statistischen Anschreibungen der letzten drei Jahre gibt nachstehende Zusammenstellung nähere Auskunft.

Aus- und Einfuhr von Maschinen in den Jahren 1885—1887

nach Menge und Werth.

Stat. Nr.	Artikel.	Einfuhr.						Ausfuhr.					
		1885.		1886.		1887.		1885.		1886.		1887.	
		q.	Fr.	q.	Fr.	q.	Fr.	q.	Fr.	q.	Fr.	q.	Fr.
105	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven und der nachstehend speziell genannten Maschinen; fertige Maschinenteile anderweitig nicht genannte; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte	43,538	6,403,000	49,127	6,632,000	54,682	7,382,000	101,541	12,484,000	92,899	11,735,000	109,444	13,684,000
		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.	
105-a	Locomotive	2	7,000	1	3,000	14	39,000	5	28,000	2	10,000	8	42,000
105-b	Dampfkessel	31	51,000	19	38,000	17	26,000	94	471,000	65	346,000	75	330,000
105-c	Eiserne Konstruktionen	q.		q.		q.		q.		q.		q.	
		445	18,000	39	1,000	461	17,000	3	*	227	7,000	334	27,000
105-d	Webstühle und Webereimaschinen	Stück.		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.	
		320	132,000	74	26,000	226	58,000	3797	2,485,000	2880	1,849,000	3496	2,141,000
105-e	Stickmaschinen, einnadlige	52	6,000	31	11,000	8	32,000	104	85,000	18	7,000	5	2,000
105-f	Stickmaschinen mit Schiffchen	16	2,000	1	4,000	—	—	177	706,000	63	210,000	8	26,000
105-g	Stickmaschinen, andere	731	72,000	85	140,000	16	2,000	267	174,000	98	117,000	132	199,000
105-h	Müllerei- und landwirthschaftliche Maschinen	1856	209,000	1622	860,000	1395	356,000	4096	3,469,000	2756	2,727,000	2639	2,539,000
		1885:	6,900,000	1886:	7,715,000	1887:	7,912,000	1885:	19,902,000	1886:	17,008,000	1887:	18,990,000
		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.		Stück.	
106	Lokomotiven	3	112,000	9	315,000	1	30,000	27	787,000	25	531,000	7	121,000
107	Maschinenteile, roh, vorgearbeitete Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirte	q.		q.		q.		q.		q.		q.	
		12,573	754,000	13,449	807,000	18,549	1,113,000	2324	284,000	1748	190,000	372	44,000

* unter Fr. 1000

Bei Vergleichung dieser Ziffern ergibt sich eine Verminderung des Exports von 1885 auf 1886, während 1887 wiederum merkliche Besserung des Exportgeschäfts zu konstatiren ist, und nach dem Berichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins pro 1887 scheint die Geschäftslage im Allgemeinen, wenn auch nicht bei allen Branchen, befriedigend zu sein.

Sodann hat eine vom Verein schweizerischer Maschinenindustrieller aufgestellte Tabelle über das verwendete Rohmaterial nachgewiesen, daß letzteres hauptsächlich aus Eisen, verzollbar nach Nr. 120 und 121 zum Ansätze von 10 beziehungsweise 60 Rappen, besteht, welche Sätze, wie wir oben gezeigt haben, nur 0,08 und 0,48 % Belastung des fertigen Fabrikats ausmachen und die Ausrichtung eines Rückzollens daher nicht rechtfertigen würden.

Ein solcher könnte eventuell bloß mit Bezug auf die Lokomotiven in Frage kommen, bei welchen 28 auf 128 Rohmaterialgewichtstheile unter Positionen 107 und 130 (Zollsätze Fr. 2 und Fr. 7) fallen, sowie ferner für Müllerei- und Stickmaschinen mit Rücksicht auf die weniger günstige Geschäftslage dieser Branchen. Für jene wäre indessen bei bloß theilweiser Rückvergütung das daheringe Betreffniß nicht von solchem Belang, um thatsächlich zur Vermehrung des Exports wesentlich beizutragen; bei den Müllereimaschinen erklärt sich die Abnahme des Exports dadurch, daß die Einsetzung der neuen Maschinen in den Müllereiländern nunmehr zum Abschluß gelangt ist, und bei der Stickmaschinenindustrie dürfte eher der eigene Konsum (Stuhlgebähr des Stickerkartells) als der Export den Fabrikationsrückgang bewirkt haben.

Im Uebrigen stellt sich die Maschinenindustrie mit Bezug auf die Exportverhältnisse nicht ungünstig. Beeinträchtigt wurde sie in letzter Zeit durch die Zollerhöhungen Oesterreichs und Italiens, und es wird daher unser Bestreben sein müssen, durch die Vertragsunterhandlungen bessere Konzessionen zu erlangen.

Für einstweilen kann die Gewährung eines Rückzollens nicht befürwortet werden. Sie rechtfertigt sich auch nicht für den Export von emaillirten Eisenwaaren, die nunmehr infolge der Zollermäßigung für decapirte Bleche von Fr. 3 auf Fr. 1. 70 bloß noch mit 0,6 % des Werthes belastet sind.

VI. Schuhwaaren.

a.				b.				
Schuhwaaren aus Leder.				Stoffschuhe aus andern Geweben als Seide oder Halbselde, mit Ledersohlen.				
	Einfuhr.		Ausfuhr.		In den Zolltabellen vor 1884 nicht besonders aufgefuehrt.			
	q. brutto.	q. netto.	q. brutto.	q. netto.				
1878	6686		2322					
1879	7265		2346					
1880	7390		2863					
1881	8179		4595					
1882	7406		5317					
1883	6066		4302					
1884	6716		6488					
	q. netto.	q. brutto.	q. netto.	q. brutto.	q. netto.	q. brutto.	q. netto.	q. brutto.
1885	4416	5741*)	4553	7284**)	1558	2025*)	23	36**)
1886	4096	5324	3721	5953	1713	2227	495	792
1887	4284	5569	3186	5097	1892	2460	779	1246
1888	} 3254	4230	2496	3993	1532	1992	467	747
I.-III. Quart.								

Der Export unserer Schuhwaarenindustrie, der zu Anfang dieses Jahrzehnts einen raschen Aufschwung genommen hatte, ist, was Lederschuhe anbetrifft, in den letzten Jahren zurueckgegangen; dagegen ist ein neuer Exportartikel, Zeugschuhe mit Ledersohle, hinzugekommen, wodurch der Ausfall nahezu gedeckt wird.

Ein Ruickzoll fuer Leder laesst sich bei einer Belastung von durchschnittlich nicht ueber 1 % (grobe Schuhwaaren mit 1,2 % sind kein Exportartikel; feine Schuhwaaren 0,6 %, Zeugschuhe 1,1 %) nicht empfehlen, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche der zollamtlichen Ermittlung der Gewichtstheile, die auf importirtes Leder und andere Bestandtheile, wie Karton etc., fallen, entgegenstehen.

Dagegen duerfte, beilaeufig bemerkt, mit Ruicksicht auf die hohe Importziffer (1887 fuer 8 1/2 Millionen Franken, nahezu das Doppelte der Ausfuhr) bei kuenftigen Vertragsunterhandlungen darauf Bedacht genommen werden, den Vertragstarif fuer Schuhwaaren hoeher zu stellen, um den Absatz der einheimischen Fabrikate im Inlande mehr zu foerdern. Es waere dies zugleich ein Beitrag zur Loesung der Lederzollfrage, da die Vermehrung der einheimischen Schuhwaaren-Produktion auch fuer unsere Gerbereien eine wesentliche Steigerung des Absatzes zur Folge haben muellte.

*) Tara fuer Einfuhrsendungen mit 30 % des Nettogewichts berechnet.

***) Tara fuer Ausfuhrsendungen mit 60 % des Nettogewichts berechnet.

VII. Baumwollgewebe, gefärbte und bedruckte; baumwollene Stickereien.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	Werth der Ausfuhr 1887. Fr.
	q. netto.	q. brutto.	q. brutto.	
Baumwollgewebe, gefärbte	1885	5971	13,123	6,013,000
	1886	5620	9,894	
	1887	5749	11,016	
	1888	4278	8,043	
	(I.-III. Quart.)			
Baumwollgewebe, bedruckte	1885	3657	22,556	17,944,000
	1886	3836	21,225	
	1887	4047	23,994	
	1888	3435	15,705	
	(I.-III. Quart.)			
Baumwollene Stickereien	1885	83	35,534	88,000,000
	1886	174	38,155	
	1887	147	38,755	
	1888	5	28,042	
	(I.-III. Quart.)			

Nach dieser Zusammenstellung, verglichen mit der Tabelle über das Belastungsverhältniß der Fabrikate (Baumwolltücher, gefärbt: 1,4, bedruckt: 1,0, bestickt: 0,8 %), erscheint ein Rückzoll eventuell für die erstgenannte Branche, die Färberei, vom einseitigen Interessenstandpunkte aus betrachtet, nicht ganz ungerechtfertigt. Die Rücksichten auf die inländische Baumwollweberei gebieten indessen, von einer Exporterleichterung veredelter Baumwolltücher, die roh aus dem Auslande importirt wurden, als jener Industrie Schaden bringend, Umgang zu nehmen.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß die oben erwähnten Ausfuhrziffern den zollfreien Veredelungsverkehr, der von Jahr zu Jahr größere Dimensionen annimmt, nicht in sich begreifen.

Wir schließen unsern Bericht über die zu Anfang erwähnten beiden Postulate mit folgenden Schlußanträgen:

- 1) Es sei der nachstehende Beschlusses-Entwurf über die zeitweilige Gewährung eines Zuckerrückzolles auf exportirter kondensirter Milch zu genehmigen;

- 2) in Gewärtigung einer Spezialvorlage des Bundesrathes sei die Beschlußfassung hinsichtlich des Rückzollcs für Tabakfabrikate auf eine spätere Sitzung zu verschieben ;
- 3) auf Rückzollvergütung für andere Industrien sei zur Zeit nicht einzutreten.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 20. November 1888.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

~~~~~

(Entwurf)

## Bundesbeschluß

betreffend

### Gewährung eines Rückzollcs auf Zucker beim Export von kondensirter Milch.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
20. November 1888,

beschließt:

Art. 1. Für die in schweizerischen Fabriken mit Zuckerzusatze kondensirte und in ein fremdes Zollgebiet ausgeführte

Milch ist auf 100 Kilogramm netto Zucker eine Rückzollvergütung von Fr. 5 zu leisten.

Anspruch auf diese Vergütung haben jedoch nur solche Fabriken, welche ausschließlich Milch schweizerischer Produktion verwenden, und nur insoweit, als sich solche über direkte Einfuhr des entsprechenden Quantums Zucker durch Vorlage bezüglicher, seit 1. Januar 1889 ausgefertigter Verzollungsbelege ausweisen können. Sie beschränkt sich überdies auf solche Zuckerstoffe, die unter Nr. 244—246 des Tarifs aufgeführt sind.

Art. 2. Alle Handlungen, welche die Erlangung einer unrechtmäßigen Zollrückvergütung bezwecken, sind als Zollübertretungen nach Art. 51 des Zollgesetzes strafbar.

Art. 3. Die Gültigkeit dieses Beschlusses wird auf drei Jahre beschränkt.

Vor Ablauf dieser Frist wird der Bundesrath über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bundesversammlung Bericht und Antrag hinterbringen.

Art. 4. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten, den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen und die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu erlassen.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung zu einem Beschlussesentwurf betreffend die Zusammenstellung der in Versicherungsstreitsachen in der Schweiz ergehenden Civilurtheile.

(Vom 24. November 1888.)

### Tit.

Art. 34, Alinea 2, der Bundesverfassung unterwirft den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes und Art. 64 ertheilt dem Bunde die Kompetenz, auch die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Versicherungsgesellschaften und Versicherten als Theil des Obligationen- und Handelsrechtes gesetzlich zu ordnen. In den Entwürfen zu einem schweizerischen Handelsrecht und in den ersten Entwürfen des schweizerischen Obligationenrechtes waren dem entsprechend Bestimmungen über den Versicherungsvertrag enthalten. Sie wurden jedoch in den spätern Entwürfen weggelassen und der Spezialgesetzgebung zugewiesen. In der Botschaft vom 27. November 1879 gaben wir dem Gedanken Ausdruck, daß das in Ausführung von Art. 34, Alinea 2, zu erlassende Gesetz die Vorschriften über die Staatsaufsicht und über die civilrechtlichen Verhältnisse im Zusammenhange behandeln werde. Seither ist zur Aufstellung dieses Gesetzes geschritten worden; es ergab sich aber schon bei Beginn der Vorberathung, daß eine Zusammenfassung des publizistischen und privatrechtlichen Stoffes nicht zutreffend wäre, vielmehr zuerst ein besonderes Gesetz über die Aufsicht erlassen werden müsse. Man konnte sich des Eindruckes nicht erwehren, daß die bisherigen Versuche zur Herstellung von privat-

## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Gewährung von Rückzöllen. (Vom 20. November 1888.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1888             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 4                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 52               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 01.12.1888       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 733-764          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 014 161       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.